

Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten

(Jodtabletten-Verordnung)

Änderung vom...

Version Anhörung Juli 2013

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Verordnung des Bundesrats vom 1. Juli 1992¹ über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ In den Zonen 1 und 2 gemäss Artikel 3 der Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010² sorgt die Armeecapotheke für die Verteilung der Tabletten in kindersicherer Normverpackung vorsorglich in genügenden Mengen für alle, die sich regelmässig dort aufhalten, und zwar an die Haushaltungen sowie an die jeweils Verantwortlichen in Betrieben, Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen und weiteren öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Art. 4 Verteilung und Abgabe im Ereignisfall in der Zone 3

¹ In der Zone 3 gemäss Artikel 3 der Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010³ sorgen die Kantone für eine geeignete dezentrale Verteilung und Einlagerung von normverpackten Tabletten in genügender Anzahl, um ihre gesamte Bevölkerung damit versorgen zu können.

² Die Kantone bereiten für den Ereignisfall die Abgabe so vor, dass:

- a. die Bevölkerung in einem Umkreis von 100 km eines Kernkraftwerks innerhalb von zwölf Stunden ab Anordnung gemäss Artikel 10 die Tabletten erhält;
- b. die Bevölkerung ausserhalb eines Umkreises von 100 km eines Kernkraftwerks innerhalb von 24 Stunden ab Anordnung gemäss Artikel 10 die Tabletten erhält.

SR

¹ SR 814.52

² SR 732.33

³ SR 732.33

³ Sind die Kantone nicht in der Lage, die Tabletten in der vorgegebenen Zeit zu verteilen, so können sie diese vorsorglich an die Haushaltungen verteilen. Die Verteilung an Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

⁴ Die Kantone beziehen die erforderlichen Mengen an Tabletten über die Armeecapotheke.

Art. 5 Abs. 2

² Sie melden der Armeecapotheke, welche Teile der Kantone vorsorglich mit Tabletten versorgt werden.

Art. 6 Lagerungsbedingungen

Die Tabletten sind bei Raumtemperatur (15-25°C) vor Feuchtigkeit geschützt, und für Kinder unzugänglich zu lagern.

Art. 7 Abs. 2

² Die Armeecapotheke sorgt dafür, dass die von den Kantonen und den Gemeinden eingelagerten Tabletten bei Bedarf auf ihre Verwendbarkeit hin kontrolliert werden.

Art. 8 Abs. 2

² Sie sorgt für die Rücknahme, die fachgemässe Entsorgung und den Ersatz unbrauchbar gewordener Tabletten.

Art. 11 Dosierung

Das Bundesamt für Gesundheit legt die Dosierung der Tabletten fest.

Art. 12 Information

¹ Die ZulassungsinhaberIn stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit den Kantonen und den Gemeinden die für die Planung und Durchführung der Jod-Prophylaxe nötigen medizinisch-wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung.

² Sie sorgt dafür, dass die Fachleute und die Bevölkerung über die Jod-Prophylaxe orientiert werden.

Gliederungstitel vor Art. 13a

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Meldung der Kantone nach Artikel 5 Absatz 2 hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erfolgen.

Gliederungstitel vor Art. 14

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

